

InkassoWatch

Stellungnahme des AK InkassoWatch und Skizzierung des Handlungsbedarfs

zum Schlussbericht des Instituts für Finanzdienstleistungen (IFF) zur „Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken“

Hamburg, den 17. August 2018

A. Vorbemerkung

Das BMJV hat am 17.04.2018 den Schlussbericht zur Evaluation der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 veröffentlicht.

Das Ministerium räumt unter Bezugnahme auf das Gutachten u.a. ein, dass im Hinblick auf die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten aufgezeigt werde, „dass das gesetzgeberische Ziel, die Inkassokosten zu senken, nicht erreicht wurde“.

Auch im Koalitionsvertrag vom 14.03.2018 findet sich zur Thematik „Rechtsdurchsetzung und Schlichtung im Verbraucherschutz“ (Zeile 5815 ff.) die Aussage: „Zudem wollen wir die Aufsicht über die Inkassounternehmen verstärken und die Regelungen zum Inkassorecht verbraucherfreundlich weiterentwickeln.“ (Zeile 5821 ff.)

Der AK InkassoWatch hält diese - wenn auch etwas allgemein gehaltene - Absichtserklärung der Bundesregierung ausdrücklich für unterstützenswert und begrüßt deshalb die detailreichen und überzeugenden Ausführungen im Schlussbericht des IFF vom 05. Januar 2018, die sehr gut geeignet sind, das Vorhaben der Bundesregierung zu befördern.

Der AK InkassoWatch schließt sich den getroffenen Empfehlungen und rechtspolitischen Forderungen grundsätzlich an. In einzelnen Punkten wird jedoch eine Konkretisierung der Empfehlungen für notwendig erachtet. Die nachstehend dazu vom AK InkassoWatch unterbreiteten Vorschläge folgen der Einfachheit halber der Systematik des IFF-Schlussberichtes.

B. Problembeschreibung und gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Zu 4.3.2.1 Verbraucherrechtliche Obliegenheit zur Mahnung vor Beauftragung eines Inkassounternehmens.

1. Problemanalyse des IFF:

Der Gläubiger / Geschädigte ist im Rahmen der ihm gem. § 254 Abs. 2 BGB bei der Forderungsbeitreibung obliegenden Schadensgeringhaltungspflicht gehalten, den (Verbraucher-)Schuldner „auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, ...“.

Die Evaluierung belegt, dass Schuldner häufig mit hohen Inkassokosten konfrontiert werden, die die ursprüngliche Hauptforderung um ein Mehrfaches übersteigen.

Entsprechend der Normstruktur der datenschutzrechtlichen Regelung in § 31 Abs. 2 Nr. 4 BDSG n.F. (bzw. § 28a BDSG a.F.) könnte nach Versendung der verzugsbegründenden Mahnung durch den Gläubiger der (Verbraucher-)Schuldner mittels weiterer schriftlicher Mahnung(en) darauf aufmerksam gemacht werden, dass im Falle seiner Untätigkeit die Einschaltung eines Inkassodienstleisters und damit verbunden die Erhöhung des Schadens drohen.

2. Empfehlung des IFF als Ergebnis der Evaluierung:

§ 4 RDGEG soll um einen zusätzlichen Absatz 6 erweitert werden, demzufolge eine Erstattung von Kosten für die Beauftragung und das Tätigwerden eines Inkassounternehmens von einem Unternehmen gegenüber einem Verbraucher erst verlangt werden kann, wenn nach Verzugsbeginn der Schuldner mit

zwei Schreiben gemahnt und auf die Einschaltung eines Inkassounternehmens und die damit verbundenen möglichen Kosten hingewiesen worden ist.

3. Anmerkungen und Konkretisierungen des AK InkassoWatch:

a. Es ist zu gewährleisten, dass der Ursprungsgläubiger den Verbraucher nach Verzugseintritt nochmals eindeutig schriftlich zur Zahlung auffordert und ihm die finanziellen Folgen einer Nichtzahlung deutlich macht.

Dies ist aus Sicht des AK InkassoWatch unerlässlich, um das sog. Überfallinkasso zu verhindern. Wie auch die IFF-Evaluation belegt, schalten manche Gläubiger bereits nach einem fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug bzw. nach dem Überschreiten eines kalendermäßig bestimmten Zahlungstermins und ohne weitere Zahlungsaufforderung ein (häufig wirtschaftlich verbundenes) Inkassounternehmen gegen den säumigen Schuldner ein, so dass vielfach wegen Kleinstforderungen zusätzlich standardmäßig hohe Inkassokosten als Verzugsschaden in Rechnung gestellt werden.

Hier gilt es in Umsetzung der Schadensgeringhaltungspflicht des § 254 Abs. 2 BGB ein weiteres Androhungsschreiben des Gläubigers (mit Hinweis auf die bei der Beauftragung eines Inkassounternehmens zusätzlich anfallenden Kosten) als unerlässlich festzuschreiben.

Die für den Verbraucher relevanten Hinweise sollten in diesem Schreiben drucktechnisch hervorgehoben werden. Dies gilt zum einen für die bei Untätigkeit kostenverursachende Einschaltung eines Inkassodienstleisters, zum anderen aber auch für die in der Praxis häufig nicht eindeutige Bezeichnung des Zahlungsempfängers. Der Verbraucher weiß oft nicht, ob und wie er an den Gläubiger, den Zahlungsdienstleister oder den Inkassodienstleister zahlen soll.

b. Verbraucher werden zu Recht aufgefordert, Mail-Anhänge nur zu öffnen, wenn der Absender eindeutig und der Vorgang zuzuordnen ist. Bekanntlich kommt es häufig zu Spam-Mails, die Zahlungsverpflichtungen suggerieren, teilweise dem Verbraucher bekannte Absender imitieren, um den Adressaten zum Öffnen von unsicheren Anhängen zu verleiten

Eine Zahlungsaufforderung in der Textform des § 126b BGB ist daher unzureichend. Der Gesetzgeber sollte daher die schriftliche Form des § 126 BGB vorschreiben.

c. Die Einschaltung des Inkassounternehmens darf dann frühestens einen Monat nach Zugang des Androhungsschreibens erfolgen. (Ein zweites Androhungsschreiben wird demgegenüber entgegen der im Schlussbericht ausgesprochenen Empfehlung für entbehrlich gehalten.)

Dies gilt insbesondere für den gescheiterten Lastschrifteinzug. Gerade hier ist nach zunächst maximal zwei erstattungsfähigen Abbuchungsversuchen ein Androhungsschreiben an den Schuldner zumutbar und sinnvoll. Das Gegenargument des LG Düsseldorf, Az. 14c O 169/15 vom 08.06.2017, wonach ein Androhungsschreiben für den Gläubiger wegen der dadurch entstehenden Adressermittlungskosten unzumutbar sei, überzeugt nicht. Im Rahmen der mit dem Gläubigerunternehmen bestehenden Vereinbarung weist der Schuldner ohnehin seine Bank an, im Fall der Nichteinlösung der Lastschrift seine Adresse mitzuteilen. Alternativ erfolgt die Adressermittlung mittels SCHUFA-Adressanfrage, wofür üblicherweise 10 Euro anfallen. Einen dieser beiden Ermittlungswege muss ja auch der Inkassodienstleister/-anwalt nutzen, so dass diese Kosten ohnehin anfallen werden (und vom Schuldner auch als Verzugsschaden zu ersetzen sind).

Zu 4.3.2.2 Verbraucherrechtliche Obliegenheit zur vorrangigen Beauftragung eines Schreibens einfacher Art

1. Problemanalyse des IFF:

Das IFF führt aus, dass im Rahmen des Masseninkassos keine Rechtsdienstleistung stattfindet, wie sie in der rechtsanwaltlichen Praxis üblich ist, insbesondere keine rechtliche Beratung eines Mandanten durchgeführt wird, weil diese auch nicht notwendig wäre, da Inkassounternehmen nur unstrittige Forderungen betreiben dürfen und dafür standardisierte Verfahren nutzen.

Da das Geschäftsmodell des Masseninkassos gerade nicht auf eine einzelfallorientierte Beratung ausgelegt ist, sie somit nicht zum typischen Inhalt des Inkassoauftrags gehört, gebietet es die Schadensminderungspflicht des § 254 Abs. 2 BGB zwischen Masseninkasso-Fällen und Einzelfällen, in denen z.B. für den rechtsunkundigen Gläubiger eine rechtliche Zweckmäßighkeitsberatung erforderlich erscheint, zu differenzieren.

Dieser qualitative Unterschied in der Tätigkeit muss sich daher auch in Ausgestaltung und Höhe der Vergütung abbilden.

2. Empfehlung des IFF als Ergebnis der Evaluierung:

§ 4 Abs. 6 RDGEG ist wie folgt zu konkretisieren: „Wenn ein Unternehmen als Gläubiger gegenüber einem Verbraucher erstattungsfähige Inkassokosten geltend macht, dann ist zunächst eine Gebühr nach Nr. 2301 VV RVG zu erstatten.“

3. Anmerkungen und Konkretisierungen des AK InkassoWatch:

a. Die Formulierung „*zunächst*“ solle eine Gebühr nach Nr. 2301 VV RVG erstattet werden, ist zu unbestimmt und daher zu konkretisieren. Vorgeschlagen wird:

Für die erste Inkassomahnung ist lediglich eine 0,3 Gebühr zu erstatten (was aktuell Nr. 2301 VV RVG entspricht). Wird wegen Erfolglosigkeit ein zweites Mal gemahnt (frühestens einen Monat nach Erstmahnung) bzw. erfolgen dann noch weitere Inkassoaktivitäten, so darf anstelle der 0,3 Gebühr eine 0,5 Gebühr geltend gemacht werden (was aktuell der Mindest-Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG entspricht).

Nur bei besonderem, im Einzelfall erforderlichem und nachgewiesenem Aufwand kann sich diese 0,5 Gebühr auf eine 0,8 Gebühr erhöhen.

Diese neuen Vergütungsregeln für das Masseninkasso durch Rechtsanwälte sollten im RVG (möglichst in einem eigenständigen Abschnitt) detailliert normiert werden. Über § 4 Abs. 5 RDGEG würden sie als Vergütungs-Obergrenze dann auch für die Inkassodienstleister gelten, so dass insoweit der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt wäre.

Als schwerlich zu rechtfertigende Ungleichheit zwischen Inkassodienstleistern und Inkassoanwälten verblieben allerdings noch die unterschiedlichen Vergütungsregelungen für die Titulierung einer Forderung im gerichtlichen Mahnverfahren.

b. Konkretisiert werden muss auch der Begriff „Masseninkasso“. Die in der RVO-Ermächtigung (§ 4 Abs. 5 S. 2 RDGEG a.F.) enthaltene Definition (mindestens 100 Forderungen monatlich desselben Gläubigers) wird als zu eng betrachtet.

Nicht umfasst werden hierdurch Inkassounternehmen, die für eine Vielzahl von Einzelgläubigern tätig werden, bei denen jedoch jeweils weniger als 100 Forderungen monatlich anfallen (z.B. Ärzte, Handwerksbetriebe). Auch hier liegt gewerbsmäßiges Massenkassovor.

Es wird daher vorgeschlagen, vom Massenkassovor grundsätzlich immer dann zu sprechen, wenn mehr als 100 gleichartige unbestrittene Forderungen auch mehrerer Gläubiger pro Kalenderjahr von Inkassodienstleistern oder Inkassosanwälten eingezogen werden sollen.

Zu 4.3.2.4 Erstattungspflichtiger Doppelauftrag?

1. Problemanalyse des IFF:

Die Untersuchung belegt, „dass in aller Regel in einem kurzen Abstand auf ein Inkassoschreiben, das nicht beantwortet wurde, ein inhaltlich weitgehend identisches Anwaltsschreiben folgte.“ Diese Praxis der Doppelbeauftragung – also das vorgerichtliche Tätigwerden eines Inkassounternehmens, dem zeitnah anschließend die zusätzliche Beauftragung eines Rechtsanwaltes nachfolgt – verursacht doppelte außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten, ohne dass feststellbar ist, dass die gleichartigen Bemühungen der Anwaltskanzlei zu real höheren außergerichtlichen Einigungen führen. Daher besteht hier Regelungsbedarf

2. Empfehlung des IFF als Ergebnis der Evaluierung:

„In § 4 Abs. 4 RDGEG ist festzuhalten, dass ein Unternehmen, das als Gläubiger eines Verbrauchers ein Inkassounternehmen beauftragt hat, nur die Titulierungskosten eines Inkassounternehmens verlangen kann, es sei denn, dass das Unternehmen die Beauftragung eines Rechtsanwaltes für erforderlich halten durfte. Ebenso ist dort festzuhalten, dass ein Unternehmen, das als Gläubiger eines Verbrauchers ein Inkassounternehmen beauftragt hat, zusätzliche Kosten einer Beauftragung eines Rechtsanwaltes nur verlangen kann, wenn diesem zusätzliche Aufgaben übertragen werden.“

3. Anmerkungen und Konkretisierungen des AK InkassoWatch:

Zu unterscheiden sind die „große“ und die „kleine“ Doppelbeauftragung:

Bei der „großen“ Doppelbeauftragung erhält der Schuldner vor Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens noch einmal eine im Wesentlichen gleichlautende, automatisierte Zahlungsaufforderung. Die Einschaltung der (häufig mit dem Inkassounternehmen eine wirtschaftliche Einheit bildenden) Anwaltskanzlei bringt nachweislich keine signifikante Effizienzsteigerung mit sich, sondern wirkt unter Missachtung der dem Gläubiger obliegenden Schadensminderungspflicht lediglich stark kostentreibend.

Bei der „kleinen“ Doppelbeauftragung wird vorgerichtlich allein das Inkassounternehmen tätig, aber anschließend die kooperierende Anwaltskanzlei allein zur Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens eingeschaltet. Diese Variante der Antragstellung beim Zentralen Mahngericht erzeugt keinen Mehrwert auf Gläubigerseite, belastet aber die Schuldnerseite mit doppelten Kosten. Sie dient ausschließlich dazu, die 25 €-Regelung des § 4 Abs. 4 RDGEG auszuhebeln.

Zusätzliche Kosten für die Beauftragung einer Anwaltskanzlei sind nur dann gerechtfertigt, wenn tatsächlich zusätzliche Aufgaben übernommen werden, welche das bereits eingeschaltete Inkassounternehmen nicht wahrnehmen dürfte. Die Einschaltung einer Anwaltskanzlei kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn die Forderung erst nach Einschaltung des Inkassounternehmens im Wege der Erhebung einer materiellen Einwendung bestritten wird.

Erhebt der Schuldner schon gegenüber dem Ursprungsgläubiger Einwendungen, ist die Beauftragung eines Inkassounternehmens nicht (mehr) statthaft, und der Gläubiger hat sich vielmehr zur Durchsetzung der strittigen Forderung sogleich eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Zu 4.3.2.5 Begrenzung der Erstattungspflicht sonstiger Kosten

1. Problemanalyse des IFF:

Die Untersuchung belegt die beachtliche Phantasie der Inkassounternehmen bei der Erfindung zusätzlicher Kostenpositionen. Außerdem werden übliche Eigenbemühungen, die zum eigenen Pflichtenkreis des Gläubigers gehören, auf den Schuldner abgewälzt.

2. Empfehlung des IFF als Ergebnis der Evaluierung:

„Mit der Vergütung entsprechend Nr. 2300 VV RVG in § 4 RDGEG soll auch die Erstattung weiterer Kosten abgegolten sein.“

3. Anmerkungen und Konkretisierungen des AK InkassoWatch:

Zumutbare und übliche Eigenbemühungen des Gläubigers sind nach der h.M. in Rechtsprechung und Literatur nicht erstattungsfähig. Gleiches gilt für erfundene Phantasie-Kostenpositionen, für die es keine rechtliche und erst recht keine gesetzliche Grundlage gibt. Rechtlich unzulässig ist auch die vereinzelt anzutreffende Praxis von Inkassounternehmen, dem Schuldner neben der Pauschalvergütung einzelne von der Pauschale erfasste typische Inkassotätigkeiten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Unternehmen, von denen die Forderungsbeitreibung als zumutbare Eigenbemühung verlangt werden kann, können diese Obliegenheit nicht dadurch vermeiden, dass sie die Kosten der Übertragung dieser Inkassoleistung auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d §§ 15 ff. AktG den Schuldner in Rechnung stellen. Zusätzlich zur Inkassovergütung einschließlich Auslagenpauschale dürfen keine weiteren Entgelte insbesondere sog. Kontoführungsentgelte, die Kosten für Bonitätsabfragen oder die Inrechnungstellung einzelner (Standard-)Schreiben bzw. Telefonanrufe in Rechnung gestellt werden.

Nur so kann eine Eindämmung unberechtigter (Phantasie-)Inkassokosten Einhalt geboten werden und vermieden werden, dass eine ggf. auch gerichtliche Auseinandersetzung über einzelne Forderungsteile geführt werden muss.

Zu 4.3.2.6 Konzerninkasso?

1. Problemanalyse des IFF:

Die Kategorie des sog. „Konzerninkassos“ ist eine Variante der Forderungsbeitreibung, bei der es darum geht, dem Gläubiger(unternehmen) nach der BGH-Rechtsprechung obliegende, zumutbare und kostenlos zu erbringende Eigenbemühungen im Wege des Outsourcings zu Lasten des Schuldners abrechenbar zu gestalten. Die bisherige interne Mahnabteilung des Gläubiger(unternehmen)s wird in ein konzernangehöriges und damit im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen ausgegliedert, welches dann Kosten als „Verzugsschaden“ geltend macht, die der Gläubiger selber nicht erheben darf.

2. Empfehlung des IFF als Ergebnis der Evaluierung:

„Unternehmen, von denen die Forderungsbeitreibung als zumutbare Eigenbemühung verlangt werden kann, können diese Obliegenheit nicht dadurch vermeiden, dass sie die Kosten der Übertragung dieser

Inkassoleistung auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d §§ 15 ff AktG den Schuldern in Rechnung stellen.“

3. Anmerkungen und Konkretisierungen des AK InkassoWatch:

Die Ausgliederung der Kosten der eigenen zur Forderungsbeitreibung erforderlichen Mühewaltung verstoßt gegen die Schadensminderungsverpflichtung des Gläubiger(unternehmen)s.

Zudem bestehen begründete Zweifel, dass der Forderungsinhaber tatsächlich Zahlungen/Leistungen an das verbundene Inkassounternehmen erbringt, so dass bereits kein zu liquidierender Verzugsschaden feststellbar ist.

Der AK InkassoWatch schließt sich der Empfehlung des IFF mit der folgenden Einschränkung an: **Es bedarf der Klarstellung, dass auch andere Konstellationen als solche des Bestehens einer vertikalen Konzernstruktur (Mutter – Tochter) zu erfassen sind, wie z.B. Schwestergesellschaften.**

Auch ist der Begriff der „*verbundenen Unternehmen*“ im Sinne der §§ 15 ff. AktG besonders unter der Fragestellung, ob das Inkassounternehmen eine eigene Forderung (des Gläubigerunternehmens) einzieht und damit wegen § 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG keine Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 2 RDG erbringt, noch einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

Zu 4.3.2.7 § 4 RDGEG als Verbraucherschutzgesetz

1. Problemanalyse des IFF:

Die Evaluierung hat gezeigt, dass trotz des Vorhandenseins verbraucherschützender Regelungen (z. B. § 11a RDG, § 43d BRAO, § 4 RDGEG) die Inkassoaufsicht nicht effektiv ausgeübt wird. Zur Verbesserung des Verbraucher-/Schuldnerschutzes wäre die Ergänzung des Katalogs der Verbraucherschutzgesetze in § 2 Abs. 2 UKlaG hilfreich.

2. Empfehlung des IFF als Ergebnis der Evaluierung:

„In § 2 Abs. 2 UKlaG, der den nicht abschließenden Katalog von Verbraucherschutzgesetzen enthält, bei deren Zuwiderhandlung das Unternehmen auf Unterlassung und Beseitigung nach Abs. 1 der Vorschrift in Anspruch genommen werden kann, ist § 4 RDGEG in Nr. 8 zusätzlich zum Rechtsdienstleistungsgesetz aufzuführen. ...“

3. Anmerkungen und Konkretisierungen des AK InkassoWatch:

Der AK InkassoWatch begrüßt die vorgeschlagenen Ergänzungen im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) bzw. im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Die beabsichtigte Schaffung von zusätzlichen Verbandsklagemöglichkeiten wird sich jedoch nur dann positiv auswirken können, wenn diese zwingend mit einer Stärkung der personellen und sachlichen Ressourcen bei den Verbraucherzentralen einhergeht.

Zu 4.5 / 4.6 / 4.7 Effektivierung der Aufsicht

1. Problemanalyse des IFF:

Durch das Gesetz von 2013 ist zwar das bis dahin bestehende Sanktionssystem erweitert worden, jedoch haben sich weder die neu eingeführten Bußgeldtatbestände noch die Ausdehnung des Bußgeldrahmens bewährt. Keine der im Zusammenhang mit der Evaluierung befragten Aufsichtsbehörden hat jemals ein Bußgeld verhängt. Da die in den einzelnen Bundesländern für die Aufsicht zuständigen Lan-

desjustizverwaltungen die Aufgabe auf nachgeordnete Behörden übertragen haben, ist wegen der dadurch eingetretenen Zersplitterung und fehlenden Bündelung von Fachkompetenz der Aufsicht eine effektive Kontrolle nicht regelkonformer Inkassotätigkeit nahezu unmöglich.

2. Empfehlung des IFF als Ergebnis der Evaluierung:

„Die Aufsicht über die Inkassounternehmen sollte auf Bundesebene in einer Bundesbehörde zentralisiert und somit durch Bündelung der Kompetenzen in einer Behörde wahrgenommen werden. Insgesamt kann für alle Akteure eine größere Transparenz und effektive Wirkung von Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen verwaltungsökonomisch hergestellt werden. Einerseits kann sich die Inkassobranche stärker daran orientieren, andererseits ermöglicht dies aufgrund der einfacheren und transparenteren Handhabung bei einer Behörde auf Bundesebene auch Verbrauchern einen verbesserten Zugang zur Aufsicht.“

3. Anmerkungen und Konkretisierungen des AK InkassoWatch:

Praxiserfahrungen belegen, dass bei den eingereichten Beschwerden, die i.d.R. Massengeschäfte betreffen, kaum jemals ortsbezogene Gegebenheiten relevant sind. Außerdem fällt auf, dass den zurzeit 32 dezentralen, jeweils mit wenigen Beschwerden konfrontierten aufsichtführenden Gerichten das Selbstverständnis als marktordnende Behörde fehlt.

Zur Effektivierung der Aufsichtstätigkeit ist deshalb die Schaffung einer zentralen, bundesbehördlichen Zuständigkeit mit Verwaltungskompetenz unerlässlich. Beschwerdeführer sind über die Entscheidung und deren Gründe zu unterrichten.

Weitergehende Problemanzeigen und vom AK InkassoWatch für zwingend notwendig erachtete Reformvorschläge:

1. Gleichbehandlung von Inkassodienstleistern und Inkassosanwälten in § 2 UKlaG

Problemanzeige

Die in § 11a RDG den Inkassodienstleistern auferlegten Darlegungs- und Informationspflichten sollen mehr Transparenz beim Forderungseinzug gewährleisten. Bei Zuwiderhandlungen bestehen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gem. § 2 Abs. 1 UKlaG.

Lösungsvorschlag

Zur Klarstellung, dass auch gegenüber evtl. Verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken von Inkassosanwälten in gleicher Weise Rechtsschutz zu gewähren ist, sollte in § 2 Abs. 2 Nr. 8 UKlaG ergänzend die mit § 11a RDG wortgleiche Vorschrift des § 43d BRAO aufgenommen werden.

2. Kostenbegrenzung für das Vollstreckungsinkasso

Problemanzeige:

Manche Großgläubiger (wie Banken, Versicherungen) mahnen selbst und betreiben auch das gerichtliche Mahnverfahren, ohne dass Rechtsanwalts- oder Inkassokosten entstehen. Nach der Titulierung und vergeblichen Vollstreckungsversuchen kommt es im Zuge einer „Resteverwertung“ zum Forderungsverkauf und der anschließenden Beauftragung von Inkassodienstleistern oder Inkassosanwälten. Diese stel-

len dem Schuldner ihre übliche Geschäftsgebühr in Rechnung, obwohl der Bearbeitungsaufwand bei bereits titulierten Forderungen gering ist und beispielsweise jeder Vollstreckungsauftrag noch eine zusätzliche Vergütung auslöst.

Lösungsvorschlag:

Werden Inkassodienstleister oder Inkassoanwälte mit der Beitreibung bzw. der sog. Langzeitüberwachung einer titulierten Forderung beauftragt, ist für die Übernahme des Geschäfts allenfalls eine Grundvergütung/Geschäftsgebühr von 0,3 erstattungsfähig.

3. Kostenverhinderung/-begrenzung bei Ratenzahlungsvereinbarungen

Problemanzeige:

Inkassodienstleister und Inkassoanwälte drängen Schuldner zu in der Regel mit Schuldanerkenntnissen verknüpften Ratenzahlungsvereinbarungen und „vereinbaren“ dafür in aller Regel eine zusätzliche Einigungsgebühr von 1,5 (entspricht Nr. 1000 VV RVG).

Die Absenkung des Gegenstandswertes zur Berechnung der Einigungsgebühr in § 31b RVG auf 20% der Hauptforderung läuft beim Masseninkasso mit Forderungen unter 500 EUR leer. Bei höheren Gesamtforderungen umgehen viele Inkassounternehmen diese Begrenzung, indem sie zusätzlich in ihre Ratenzahlungsvereinbarungen (die Gläubigerseite begünstigende) Sicherungsabtretungen oder den Verzicht auf Einreden aufnehmen.

Regelungsbedarf:

Da säumige Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen selten per Einmalzahlung nachkommen können, bildet der Rateneinzug den Kern einer jeden Inkassotätigkeit. Damit stellt sich die Frage, ob diese Dienstleistung nicht bereits mit der Inkassogrundvergütung abgedeckt ist.

Jedenfalls gilt es zu verhindern, dass Schuldner sogenannten „Angstraten“ zu Lasten ihres Existenzminimums zustimmen, derartige Vereinbarungen meist schon nach kurzer Zeit scheitern (auch weil ein anderes Inkassounternehmen wegen einer weiteren Forderung neuen Druck erzeugt). Der Beratungspraxis begegnet nicht selten eine Kette aus geplatzten, aber jeweils kostenpflichtigen Ratenzahlungsvereinbarungen, welche die Schuldenlawine weiter anschwellen lässt.

Dies könnte durch eine Art „Hebegebühr“, die allein an den vereinnahmten Beträgen mit Tilgungseffekt bzgl. der Hauptforderung ansetzt, verhindert werden.

4. Detaillierte, nachvollziehbare Forderungsaufstellungen

Problemanzeige:

Vereinzelte Good-will-Bekundungen von Inkassounternehmen / Inkassoanwälten können nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Praxis der Verbraucher- und Schuldnerberatung noch immer mit zahlreichen unvollständigen bzw. unverständlichen Forderungsaufstellungen konfrontiert ist, obwohl die Überprüfung der Forderung ohne Vorlage einer detaillierten Aufstellung unmöglich ist. Die durch das Gesetz von 2013 mit § 11a RDG eingeführten, verbesserten Informations- und Darlegungspflichten erfassen den Missstand wegen ihrer Beschränkung auf das Ersts Schreiben nicht.

Lösungsvorschlag:

In Anlehnung an § 305 Abs. 2 InsO sollte gesetzlich klargelegt werden, dass der Verbraucher/Schuldner nicht zur Zahlung verpflichtet ist, ihm vielmehr ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, solange sein Rechtsanspruch auf eine detaillierte, verständliche und damit nachprüfbare Forderungsaufstellung nicht erfüllt ist.